

1. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Zeuthen

Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange

ABSENDER, DATUM UND INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	ÄNDERUNGEN
Landkreis Dahme-Spreewald		
Untere Bauaufsichtsbehörde		
In der Anlage 1 wird für die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf für Wochenend- und Ferienhäuser als Bezugsgröße „je Wohnung“ angegeben. Wochenend- und Ferienhäuser sind keine Wohnungen. Als Bezugsgröße wird die Angabe „je Nutzungseinheit“ empfohlen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	ja
Bauleit- und strategische Planung		
In § 8 Abs. 3 ist für das benannte Gesetz über Ordnungswidrigkeiten die aktuelle Fassung anzugeben, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. 1 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 1 Nr. 234).	Der Hinweis wird berücksichtigt.	ja
Bürger(in) aus Zeuthen		
Zu § 2 Notwendige Stellplätze (1) Satz 1 Verweis auf Anlage 1 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf : Zu überdenken bitte ich: U.E. sollte die Stellplatzsatzung, auch was Fahrradabstellplätze betrifft, alle Wohnhäuser erfassen, und nicht nur die, die mehr als zwei Wohnungen aufweisen. Analog den Richtzahlen für Stellplätze. Bemessungsvarianten: -je 35 m2 Wohnfläche 1 -oder: < 100 m2 Wohnfläche 2, > 100 m2 Wohnfläche 4 Begründung: Das hieße, dass je Einwohner mindestens 1 Fahrradstellplatz i.S. dieser Satzung als notwendig gesetzt wird. Das ist weniger als z.B. bei der Planung von Schönefeld-Nord vorgesehen wird; da wird z.B. auch damit gerechnet, dass es Fahrradabstellplätze für BesucherInnen geben soll. In höherwertigen Wohnanlagen ist es inzwischen wünschenswert, dass BewohnerInnen 2 Fahrräder abstellen können. Das gilt für Ein- und Mehrfamilienhäuser.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. - Die Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen auf privaten Grundstücken mit Ein- und Zweifamilienhäusern ist schon durch Eigeninteresse abgesichert und erscheint unnötig.	nein

1. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Zeuthen

Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange

Wohnhäuser mit Einliegerwohnung sollten extra genannt werden. Vergleiche Stadt Wildau: Anlage 2 „Notwendige Stellplätze für den Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder“ : Ein-/Zweifamilienhaus: 2 je Wohnung Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung 3 je Gebäude	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Einliegerwohnungen werden schon unter Wohnungen erfasst.	nein
1,2 Für Wochenend- und Ferienhäuser kein Nachweis erforderlich.	Die Anregung wird berücksichtigt.	ja
1,3 kann m.E. gestrichen werden. In Zeuthen unbedeutend.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Satzung sollte alle möglichen Nutzungsarten abdecken.	nein
1,4 genannt werden sollten Altenwohnheime / Pflegeheime: sowohl für das Personal als auch für BesucherInnen. Mindestens 1 Fahrradabstellplatz je 10 Schlafplätze. - Dafür kann Zeile 7 gestrichen werden.	Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Die Trennung von Wohnheimen und Altenwohnheime/Pflegeheime ist sinnvoll. Diese werden unter 7.4 geregelt. Die Anzahl der Fahrradstellplätzen wird entsprechend der Empfehlung erhöht.	teilweise
Zeile 2: Es sollten mehr notwendige Fahrradabstellplätze als notwendige Stellplätze angenommen werden. Das entspricht dem Ziel, den Anteil des Radverkehrs am Modal Split zu erhöhen. Das ist umso mehr bei der Topographie von Zeuthen geboten. Das Gleiche gilt für Zeile 6,1.	Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Die Anzahl der Fahrradabstellplätze für 6.1 wird erhöht.	teilweise

1. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Zeuthen

Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange

Zeilen 3-6: Die Zahl der Fahrradabstellplätze sollte der Zahl der Abstellplätze 1:1 entsprechen.	Die Anregung wird übernommen.	ja
Zeile 8: Dass 6 pro Klasse nicht ausreicht, ist an allen Schulen zu besichtigen. Mehr als 50% der SchülerInnen fahren mit dem Fahrrad zur Schule. Schon wegen des Gesundheitsfaktors sollten möglichst viel mehr noch mit dem Fahrrad fahren ... In der Grundschule am Wald reichen die vorhandenen 250 Fahrradstellplätze schon lange nicht mehr. Zur Paula kommen Etliche mit der S-Bahn, etliche zu Fuß; aber vielleicht die Hälfte der SchülerInnen könnte mit dem Fahrrad zur Schule fahren. → Wir schlagen vor: je Klasse 10 Fahrradabstellplätze.	Die Anregung wird übernommen.	ja
Insgesamt könnte die Liste der Nutzungsarten reduziert werden.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Nicht benannte Nutzungsarten fallen automatisch unter 10.3 und wären damit evtl. unterdimensioniert.	nein

1. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Zeuthen

Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange

Ich schlage vor, die Inhalte des § 4 „Gestaltung und Ausstattung von Fahrradabstellplätzen“ etwas anders zu sortieren: § 4 (1) Begriffsklärung: Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind und eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben. § 4 (2) Standort von notwendigen Fahrradabstellplätzen Fahrradstellplätze sind im Regelfall in Eingangsnähe anzuordnen. § 4 (3) Größe der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder Die Grundfläche eines Regelfahrradabstellplatzes muss mindestens 2 Meter lang und 0,7 Meter breit sein. Der Seitenabstand zwischen zwei Fahrradständern muss bei • höhengleicher Aufstellung der Vorderräder mindestens 0,8 Meter, • Hoch/Tiefaufstellung oder Schrägaufstellung mindestens 0,5 Meter, • Doppelaufstellung pro Fahrradständer mindestens 1,2 Meter betragen. Die Breite der Erschließungswege zu den Abstellplätzen für Fahrräder muss mindestens 1,8 Meter, bei Schrägaufstellung mindestens 1,3 Meter betragen. Ihre lichte Höhe muss mindestens 2 Meter, bei Doppelstockanlagen mindestens 2,7 Meter betragen. Die Grundfläche eines Sonderfahrradabstellplatzes muss mindestens 2,75 Meter lang und 0,9 Meter breit sein. Der Erschließungsweg muss im Bereich der Sonderfahrradabstellplätze mindestens 2,5 Meter breit sein § 4 (4) Gestaltung der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder Ist bei Einfamilienhäusern freigestellt. Ansonsten: Fahrradstellplätze sind so zu gestalten, dass unterschiedliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können. Bei Aufstellung außerhalb abgeschlossener Räume ist eine Anschließmöglichkeit zu gewährleisten. § 4 (5) Bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten sind mindestens 25 % der insgesamt notwendigen Fahrradstellplätze öffentlich zugänglich herzustellen. Im begründeten Einzelfall können Fahrradstellplätze auch auf öffentlichen Flächen, die für diese Nutzung geeignet sind, hergestellt werden.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Eine Umsortierung der Absätze erscheint nicht notwendig.	nein

1. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Zeuthen

Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange

--	--	--